

# Vereinssatzung Culture Node e. V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Culture Node e. V."
2. Er hat seinen Sitz in Offenburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Vermittlung von Kunst und Kultur. Dabei liegt der Schwerpunkt seiner Tätigkeit in der Organisation von grenzüberschreitenden und spartenübergreifenden Kulturprojekten und dem weltweiten Austausch zwischen Kulturschaffenden sowie Kulturinstitutionen.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere aber nicht ausschließlich durch
  - a. das Organisieren von Veranstaltungen, welche zur Vernetzung von Kulturschaffender verschiedener Sparten und / oder aus verschiedenen Ländern dienen
  - b. das Ausrichten von Workshops, um internationale und / oder genreübergreifende Kooperationsformate zu entwickeln
  - c. dem Schaffen von künstlerischen bzw. kulturellen Angeboten für Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsenen
  - d. die Beteiligung an einem öffentlichen Diskurs zur Rolle der Kultur im Zusammenhang mit z. B. Politik, Gesellschaft und Wirtschaft
  - e. das Experimentieren mit neuen Technologien und ihrem Zusammenspiel mit der Kunst
  - f. das Austesten von Grenzen innerhalb einzelner Kulturgenres und dem ausloten von Schnittstellen zu anderen Bereichen

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 52 Satz 2 Nr. 5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle dem Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstige Unterstützungen und etwaige Überschüsse zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Aufwendungen, die im Auftrage oder für Zwecke des Vereins getätigt werden, können erstattet werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme durch den Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden.
2. Die Höhe des Beitrages wird von dem Gesamtvorstand festgelegt und in einer Beitragsordnung geregelt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.
4. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand einem Mitglied zeitlich befristet den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Bis spätestens zum Ablauf des 3. Quartals findet einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich (auch per Textform z. B. per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
2. Diese Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch per online Videokonferenz abgehalten werden. Als erschienenes Mitglied gilt jedes Mitglied das hör- und sichtbar in der Videokonferenz erscheint. Die zu nutzende Videokonferenz-Software wird mit Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Der kostenfreie Zugang wird durch den Verein gewährleistet.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit Ablauf von fünfzehn Minuten nach dem festgesetzten Termin beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden und bei Verhinderung von deren Stellvertretung geleitet. Fehlen beide, wählt die Mitgliederversammlung eine Leiterin oder einen Leiter, die dem Gesamtvorstand angehören sollten.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Beschlüsse werden -ausgenommen betreffend einer Satzungsänderung- mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Eine Satzungsänderung kann nur mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
8. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn diese von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.  
Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter unterschrieben werden muss.
9. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Wahl des Vorstandes und gegebenenfalls des Gesamtvorstande
  - b. Wahl des Kassenprüfers
  - c. Änderungen der Satzung
  - d. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes
  - e. Festsetzung des Haushaltsplans
  - f. Auflösung des Vereins

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem oder der 1. Vorsitzenden
  - b. dem oder der 2. Vorsitzenden

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
3. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Wiederwahl ist zulässig.
4. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
5. Tritt der Vorstand während seiner Amtszeit zurück, wird für den Rest der Amtszeit von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt. Tritt nur der Vorsitzende zurück oder wird er abgewählt, so wird in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorsitzender gewählt. Scheidet ein anderes Mitglied aus, erfolgt eine Zuwahl nur, wenn dies aus Gründen der Arbeitsfähigkeit des Vorstandes unerlässlich ist.
6. Erste(r) Vorsitzende(r) oder 2. Vorsitzende(r) vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist die/der zweite Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen die/der erste Vorsitzende verhindert ist. Die Vorsitzenden sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
8. Rechtsgeschäfte, durch die der Verein vermögensrechtlich verpflichtet wird und die nicht lediglich den laufenden Geschäftsverkehr betreffen, dürfen nur nach entsprechender Beschlussfassung durch den Vorstand vollzogen werden.

## **§ 9 Beirat**

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirats sollen zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes eingeladen werden, haben aber kein Stimmrecht. Die Berufung erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.

## **§ 10 Geschäftsführung**

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen. Die Mitgliedschaft im Gesamtvorstand hindert eine solche Bestellung nicht.

## **§ 11 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre

## **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2020 genehmigt und durch die Vorstandssitzung vom 21. Juli 2020 in §4 Ziffer 2 ergänzt.

Saarbrücken, der 21. Juli 2020